

Schriften zum Strafrecht

---

Band 371

# Der Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

Die prozessuale Überholung der Haftbeschwerde  
im Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz  
und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz

Von

Alessa Trunk



Duncker & Humblot · Berlin

ALESSA TRUNK

Der Zuständigkeitswechsel  
nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

Schriften zum Strafrecht

Band 371

# Der Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

Die prozessuale Überholung der Haftbeschwerde  
im Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz  
und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz

Von

Alessa Trunk



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit  
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18208-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58208-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für meinen Vater*



## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juli 2019 abgeschlossen; das Rigorosum fand am 29. Juli 2020 statt.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus Bernsmann, für die Anregung des Themas sowie die jederzeit engagierte Betreuung. Herrn Professor Dr. Gereon Wolters danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Unterstützung und das Verständnis meines Freundes Florian Vater waren unverzichtbare Bausteine für das Gelingen dieser Arbeit.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Andrea und Dr. Stefan Trunk, für die Unterstützung und den Rückhalt während der Anfertigung dieser Arbeit, meiner gesamten Ausbildung und darüber hinaus.

Düsseldorf, im Februar 2021

*Alessa Trunk*





# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung in die Untersuchung</b>	21
<i>1. Teil</i>	
<b>Grundlagen zur Untersuchungshaft</b>	27
A. Statistiken	27
B. Geschichtliche Entwicklung der Haftrichterzuständigkeit seit 1877	35
C. Legitimation und Grenzen der Untersuchungshaft	67
<i>2. Teil</i>	
<b>Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls</b>	72
A. Formelle Voraussetzungen	72
B. Materielle Voraussetzungen	91
C. Ende und Folgen der Untersuchungshaft	103
<i>3. Teil</i>	
<b>Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft</b>	105
A. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG	105
B. Förmliches Haftprüfungsverfahren auf Antrag, §§ 117 ff. StPO	113
C. Haftbeschwerde	121
D. Auswahlkriterien zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln	136
<i>4. Teil</i>	
<b>Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen</b>	142
A. Bedeutung der EMRK	142
B. Gesetzliche Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes (in Haftsachen)	143
C. Dogmatische Einordnung	146
D. Rechtsprechung des EGMR im Überblick	148
E. Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Überblick	164

F. Schlussfolgerung .....	184
<i>5. Teil</i>	
<b>Die Rechtsprechung zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO</b>	191
A. Einführung .....	191
B. Die wesentlichen Beschlüsse der Oberlandesgerichte seit 1956 .....	191
C. Das Vorgehen der Rechtsprechung abstrahiert .....	231
D. Die Begründung der Rechtsprechung .....	236
E. Zwischenergebnis .....	246
<i>6. Teil</i>	
<b>Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts</b>	249
A. Exkurs: § 162 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StPO .....	249
B. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit 1972 .....	255
C. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	275
D. Zusammenfassung .....	283
<i>7. Teil</i>	
<b>Bewertung der Rechtsprechung</b>	285
A. Rezeption in der juristischen Literatur .....	285
B. Eigene Bewertung .....	294
<i>8. Teil</i>	
<b>Eigene Lösung</b>	308
A. Reichweite der eigenen Lösung .....	308
B. Verfassungs- und konventionskonforme Auslegung: Prozessuale Zurechnungslösung .....	316
C. Legislativer Lösungsansatz .....	325
D. Praktische Hinweise .....	332
<b>Zusammenfassung</b>	334
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	337
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	350

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung in die Untersuchung</b>	21
I. Problemaufriss	22
II. Gang der Untersuchung	24
III. Der Untersuchungsgegenstand in der Wissenschaft	25
<i>1. Teil</i>	
<b>Grundlagen zur Untersuchungshaft</b>	27
A. Statistiken	27
I. Häufigkeit der Untersuchungshaft	27
II. Dauer der Untersuchungshaft	28
III. Bestrafung nach Untersuchungshaft	30
IV. Dauer der Bescheidung von Rechtsbehelfen gegen die Untersuchungshaft	31
V. Schlussfolgerung	32
B. Geschichtliche Entwicklung der Haftrichterzuständigkeit seit 1877	35
I. Die Reichsstrafprozessordnung von 1877 als Ausgangslage	35
1. Maßgebliche Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung (1877)	36
a) Regelung der Haftrichterzuständigkeit	36
b) Sonstige relevante Regelungen	39
2. Motive des Gesetzgebers der Reichsstrafprozessordnung (1877)	40
3. Schlussfolgerung	42
II. Änderung der Strafprozessordnung im Jahr 1926	44
1. Hintergrund der Reform	44
2. Relevante Gesetzesänderungen	45
3. Gesetzgebungsverfahren und Motive der Reform	46
a) Erster Entwurf vom 18. Juli 1925	46
b) Zweiter Entwurf vom 27. Juli 1925	47
c) Erste Lesung im Plenum des Reichstags	49
d) Verhandlungen im Rechtspflegeausschuss	50
e) Verabschiedung der Reform	53
4. Schlussfolgerung	53
III. Zusammenbruch der Weimarer Republik	54
IV. Nationalsozialismus, Krieg und Nachkriegszeit	57

V.	Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	57
1.	Vereinheitlichungsgesetz aus dem Jahr 1950 . . . . .	57
2.	Reformversuch des dritten Bundestags im Jahr 1960 . . . . .	59
3.	Reform durch den vierten Bundestag im Jahr 1965 . . . . .	59
a)	Hintergrund . . . . .	59
b)	Begründung . . . . .	60
aa)	Allgemeines zu den Änderungen des Untersuchungshaft- rechts . . . . .	60
bb)	Zu den Änderungen der Haftrichterzuständigkeit . . . . .	61
c)	Gesetzgebungsverfahren . . . . .	63
4.	Schlussfolgerung . . . . .	65
VI.	Zusammenfassende Stellungnahme . . . . .	65
C.	Legitimation und Grenzen der Untersuchungshaft . . . . .	67
I.	Zweck der Untersuchungshaft . . . . .	67
II.	Grenzen der Untersuchungshaft . . . . .	68
III.	Schlussfolgerung . . . . .	70

## *2. Teil*

	<b>Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls</b>	<b>72</b>
A.	Formelle Voraussetzungen . . . . .	72
I.	Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls . . . . .	72
1.	Grundsätzliche Zuständigkeit . . . . .	73
2.	Sonderfall: Anderweitige Zuständigkeit . . . . .	76
3.	Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO . . . . .	79
a)	Voraussetzungen . . . . .	79
b)	Weiteres Verfahren nach einer vorläufigen Festnahme . . . . .	82
II.	Antragserfordernis . . . . .	83
III.	Formerfordernisse . . . . .	85
1.	Gesetzlich notwendiger Inhalt eines Haftbefehls, § 114 Abs. 2 StPO	85
2.	Verkündung und Form . . . . .	87
3.	Fehlerfolgen . . . . .	89
IV.	Exkurs: Begründungstiefe von Haftentscheidungen . . . . .	89
B.	Materielle Voraussetzungen . . . . .	91
I.	Dringender Tatverdacht, § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO . . . . .	91
II.	Haftgrund, § 112 Abs. 2 und 3 StPO . . . . .	92
1.	Flucht, § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO . . . . .	93
2.	Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO . . . . .	94
3.	Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO . . . . .	95
4.	Haftgrund der Tatschwere, § 112 Abs. 3 StPO . . . . .	95
5.	Wiederholungsgefahr, § 112a StPO . . . . .	96
6.	Apokryphe Haftgründe . . . . .	97

7. Einschränkung nach § 113 StPO	97
III. Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO	98
IV. Haftprüfungsverfahren nach § 121 Abs. 1 StPO	99
C. Ende und Folgen der Untersuchungshaft	103

3. Teil

**Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft** 105

A. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG	105
I. Grundsätzliches	105
II. Akte öffentlicher Gewalt	108
III. Rechtsschutzbedürfnis und prozessuale Überholung	109
IV. Zusammenfassung	112
B. Förmliches Haftprüfungsverfahren auf Antrag, §§ 117 ff. StPO	113
I. Zuständigkeit	113
II. Weitere formelle Voraussetzungen	114
III. Mündliche Haftprüfung	115
IV. Schriftliche Haftprüfung	118
V. Prüfungsumfang und Entscheidung	119
VI. Antrag auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung	120
C. Haftbeschwerde	121
I. Zuständigkeit	122
1. Zuständiges Ausgangsgericht	122
2. Zuständiges Beschwerdegericht	123
II. Weitere formelle Voraussetzungen	125
1. Grundsätzliches	125
2. Beschwerde, Rechtsschutzbedürfnis und Prozessuale Überholung	126
3. Verwirkung	127
4. Weitere Besonderheiten	128
III. Verfahren	131
IV. Prüfungsumfang und Entscheidung	133
V. Sonderfall: Weitere Beschwerde nach § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO	134
D. Auswahlkriterien zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln	136
I. Besonderheiten der Haftprüfung	138
II. Besonderheiten der Haftbeschwerde	139
III. Besonderheiten des Antrags auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung	140

*4. Teil*

<b>Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen</b>	142
A. Bedeutung der EMRK .....	142
B. Gesetzliche Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes (in Haftsachen) ..	143
I. Europäische Menschenrechtskonvention .....	143
II. Nationales Recht .....	144
C. Dogmatische Einordnung .....	146
D. Rechtsprechung des EGMR im Überblick .....	148
I. Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK .....	148
II. Maßgeblicher Zeitraum .....	150
1. Allgemeiner Beschleunigungsgrundsatz, Art. 6 Abs. 1 EMRK .....	151
2. Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, Art. 5 Abs. 3 EMRK .....	152
III. Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nach der Rechtsprechung des EGMR .....	154
1. Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums .....	154
2. Prüfung der Angemessenheit .....	154
IV. Rechtsfolgen eines Verstoßes .....	156
1. Durch den EGMR festgestellter Konventionsverstoß .....	156
2. Weitergehende nationale Wirkung .....	158
V. Beispiele aus der Rechtsprechung des EGMR .....	161
E. Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Überblick .....	164
I. Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nach der Rechtsprechung des BVerfG .....	166
1. Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums .....	166
2. Prüfung der Angemessenheit .....	168
II. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nach der Rechtsprechung des BGH .....	171
1. Grundlegendes .....	171
2. Vollstreckungsmodell vs. Strafzumessungsmodell .....	172
a) Strafzumessungslösung .....	172
b) Vollstreckungsmodell .....	175
III. Beispiele aus der nationalen Rechtsprechung .....	178
F. Schlussfolgerung .....	184

*5. Teil*

<b>Die Rechtsprechung zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO</b>	191
A. Einführung .....	191
B. Die wesentlichen Beschlüsse der Oberlandesgerichte seit 1956 .....	191

I.	Grundkonstellation: Anklageerhebung zum Landgericht . . . . .	191
1.	Rechtsprechung vor Inkrafttreten des § 126 StPO im Jahr 1965 auf Grundlage des § 125 StPO (1950) . . . . .	192
2.	Ausgangentscheidung auf Grundlage des § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO	194
3.	Abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt . . . . .	196
4.	Weitere Entwicklung der Rechtsprechung . . . . .	197
II.	Sonderkonstellation 1: Anklageerhebung zum Strafrichter . . . . .	201
III.	Sonderkonstellation 2: Umdeutung in Aufhebungsantrag . . . . .	204
1.	Als Überhaft notierter Haftbefehl . . . . .	204
2.	Außer Vollzug gesetzter Haftbefehl . . . . .	206
IV.	Sonderkonstellation 3: Anklageerhebung zu der Beschwerdekammer . . . . .	207
1.	Keine Umdeutung bei Haftentscheidung desselben Spruchkörpers <i>kurz vor</i> Anklageerhebung . . . . .	208
2.	Grundsätzliche Umdeutung bei Beschwerdeentscheidung desselben Spruchkörpers <i>kurz vor</i> Anklageerhebung . . . . .	215
V.	Sonderkonstellation 4: Berufungsverfahren . . . . .	220
1.	Berufungseinlegung . . . . .	221
2.	Zurückverweisung an das zuständige Gericht . . . . .	226
VI.	Sonderkonstellation 5: Revisionsverfahren . . . . .	227
VII.	Sonderkonstellation 6: Keine Umdeutung bei erkennbar entgegenstehendem Willen . . . . .	229
C.	Das Vorgehen der Rechtsprechung abstrahiert . . . . .	231
I.	Wirkung des Zuständigkeitswechsels . . . . .	231
1.	Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Berufung . . . . .	233
2.	Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Revision . . . . .	234
II.	Erfordernis der Umdeutung . . . . .	235
D.	Die Begründung der Rechtsprechung . . . . .	236
I.	Ausgangsproblem . . . . .	236
1.	Doppelzuständigkeit und Instanzenvermischung . . . . .	236
2.	Keine Entscheidungskompetenz des Tatgerichts . . . . .	238
II.	Problemlösung . . . . .	238
1.	Prozessuale Überholung . . . . .	238
2.	Umdeutung der Haftbeschwerde in einen Haftprüfungsantrag . . . . .	240
3.	Ursprung der oberlandesgerichtlichen Lösung . . . . .	242
E.	Zwischenergebnis . . . . .	246

6. Teil

**Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und  
des Bundesverfassungsgerichts** 249

A.	Exkurs: § 162 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StPO . . . . .	249
I.	Grundlegendes zu § 162 StPO . . . . .	250



II.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 162 StPO .....	252
B.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit 1972 .....	255
I.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs .....	255
1.	Bestimmung des zuständigen Rechtsmittelgerichts .....	255
2.	Sonderfall: Haftkontrolle nach Abgabe der Sache an die Landes- staatsanwaltschaft (§ 142a StPO) .....	256
a)	Bundesgerichtshof .....	256
b)	Stellungnahme .....	260
3.	Sonderfall: Zuständigkeit für gerichtliche Untersuchungshandlungen nach Abgabe (§ 142a StPO) .....	264
a)	Bundesgerichtshof .....	264
b)	Stellungnahme .....	266
4.	Sonderfall: Haftkontrolle nach Anklageerhebung .....	269
a)	Bundesgerichtshof .....	269
b)	Stellungnahme .....	270
II.	Zwischenergebnis .....	272
1.	Divergenz .....	272
2.	Keine Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 GVG .....	274
C.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	275
I.	Beschluss vom 25. Juni 2018 (2 BvR 631/18) .....	275
II.	Beschluss vom 4. Mai 2004 (2 BvR 490/04) und vom 14. Dezember 2004 (2 BvR 1541/04) .....	277
1.	Beschluss vom 4. Mai 2004 (2 BvR 490/04) .....	278
2.	Beschluss vom 14. Dezember 2004 (2 BvR 1541/04) .....	282
D.	Zusammenfassung .....	283

### *7. Teil*

	<b>Bewertung der Rechtsprechung</b>	285
A.	Rezeption in der juristischen Literatur .....	285
I.	Aktuelle Literatur .....	285
II.	Ältere Kommentarliteratur .....	288
1.	Dünnebier .....	289
2.	Müller/Sax .....	292
III.	Zusammenfassung .....	293
B.	Eigene Bewertung .....	294
I.	Zusammenfassende Vorüberlegungen .....	294
II.	Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen .....	297
III.	Konflikt mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes .....	301
IV.	Ergebnis .....	307

8. Teil

<b>Eigene Lösung</b>	308
A. Reichweite der eigenen Lösung	308
I. Exkurs: Anwendung der Rechtsprechung des § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO auf Beschwerden gegen haftbeschränkende Maßnahmen und Entscheidungen nach § 119 Abs. 1 StPO	308
1. Ausgangsentscheidung	309
2. Parallele zu der Rechtsprechung bezüglich der Haftbeschwerden	310
II. Zusammenfassung	315
B. Verfassungs- und konventionskonforme Auslegung: Prozessuale Zurechnungslösung	316
I. Grundlegende Überlegungen	317
II. Auswirkungen auf die Beschwerdeeinlegung vor einem Zuständigkeitswechsel	320
III. Auswirkungen auf die Beschwerdeeinlegung nach einem Zuständigkeitswechsel	323
IV. Zusammenfassung	324
C. Legislativer Lösungsansatz	325
I. Notwendigkeit	325
II. Gesetzgebungsvorschlag: Kodifizierte Zurechnungslösung	326
1. Gesetzgebungsentwurf	326
2. Gesetzestext nach Implementierung des Entwurfs	328
III. Erläuterungen	330
1. Grundsätzliches	330
2. Klarstellung der Zuständigkeiten	331
3. Sonstige Änderungen	332
D. Praktische Hinweise	332
<b>Zusammenfassung</b>	334
<b>Literaturverzeichnis</b>	337
<b>Stichwortverzeichnis</b>	350

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
arg. ex.	argumentum e contrario
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12. März 1951
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAV	Deutscher Anwaltverein
Die Justiz	Die Justiz: Amtsblatt des Justizministerium Baden-Württemberg
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877
Einl.	Einleitung

EMRK	Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
Erl.	Erläuterung
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
f./ff.	folgende/fortfolgende
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
Gerichtshof	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 12. September 1950
GVG (1877)	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1877
Hess. LVerf.	Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
i. S.e.	im Sinne eine/r/s
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 4. August 1953
JMBL. NW	Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. N.	mit Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
Reichsstraßprozessordnung/RStPO (1877)	Straßprozeßordnung vom 1. Februar 1877
RGBl.	Reichsgesetzblatt

RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
s. o.	siehe oben
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
StPO	Strafprozeßordnung vom 12. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.
StPO (1926)	Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529–531)
StPO (1926)	Strafprozeßordnung vom 29. Dezember in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1926 (RGBl. I Nr. 70 vom 30. Dezember 1926)
StPO (1950)	Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1950 (BGBl. I Nr. 40 S. 479–501)
StPO (1950)	Strafprozeßordnung vom 12. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September (BGBl. I Nr. 40 vom 20. September 1950)
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrEG	Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
s. u.	siehe unten
Tab.	Tabelle
u.	und
vgl.	vergleiche
Vor/Vor.	Vorbemerkungen
VRS	Verkehrsrechtssammlung
wistra	wistra – Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

„Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel [...] nicht ineffektiv machen und für den [Beschwerdeführer] ‚leer laufen‘ lassen.“<sup>1</sup>

## Einleitung in die Untersuchung

Es dürfte unumstritten sein, dass die Untersuchungshaft auf Grund ihrer hohen grundrechtlichen Relevanz die schärfste Strafverfolgungsmaßnahme der Strafprozessordnung ist.<sup>2</sup> Aus diesem Grund ist die vollumfänglich effektive Ausgestaltung der dem Betroffenen<sup>3</sup> zustehenden Rechtsmittel von elementarer Bedeutung.

Die Strafprozessordnung stellt dem Betroffenen sowohl den Rechtsbehelf der (weiteren) Haftbeschwerde (§§ 304, 310 StPO) als auch den der Haftprüfung (§ 117 StPO) zur Seite.<sup>4</sup> Zudem ist stets von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls<sup>5</sup> noch vorliegen, § 120 StPO. Dauert der Vollzug der Untersuchungshaft vor Beginn der Hauptverhandlung mehr als sechs Monate an, erfolgt eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach den strengen Voraussetzungen der §§ 121, 122 StPO.

Erforderlich ist jedoch nicht nur die Existenz normierter Rechtsbehelfe und weiterer Kontrollmechanismen, um die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft zu gewährleisten. Erforderlich ist auch deren konsequente Umsetzung durch die zuständigen Stellen – insbesondere durch die Gerichte – in

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99 (u. a.), NJW 2002, 2456; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 2005 – 2 BvR 2233/04, BeckRS 2005, 31131; jeweils m. w. N. Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17. März 1988 – 2 BvR 233/84, NVwZ 1988, 718, 719; BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997 – 2 BvR 817/90 (u. a.), NJW 1997, 2163, 2164.

<sup>2</sup> Vgl. *Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, Rn. 1; *Seebode*, Untersuchungshaft, S. 2.

<sup>3</sup> Sofern im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet wird, sind hiermit im Interesse der besseren Lesbarkeit alle Geschlechter gemeint. Der Begriff „*Betroffener*“ wird zudem ebenfalls im Interesse der besseren Lesbarkeit im Folgenden für alle in § 157 StPO genannten Verfahrensstadien verwendet.

<sup>4</sup> Siehe zu dem Haftprüfungsantrag und der Haftbeschwerde ab S. 105.

<sup>5</sup> Siehe zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls ab S. 72.

der Rechtswirklichkeit. Der Betroffenen muss die ihm seitens des Gesetzgebers zur Verfügung gestellten Rechtsmittel jederzeit mit ihrer vollen Wirkung nutzen können. In diesem Kontext ist die Rechtsmittelautonomie, also die freie Wahl des Betroffenen zwischen der Haftbeschwerde und dem Haftprüfungsantrag, auf Grund der aufzuzeigenden existierenden Unterschiede<sup>6</sup> der beiden Rechtsbehelfe von zentraler Bedeutung. Eine effektive gesetzgeberische Ausgestaltung sowie praktische Handhabung der gesetzlichen Kontrolle der Untersuchungshaft erfordert auch der Beschleunigungsgrundsatz in Haft-sachen, welcher aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG folgt. Danach hat ein Untersuchungsgefangener einen Anspruch auf ein Urteil in angemessener Frist, anderenfalls auf die Freilassung während des laufenden Verfahrens.<sup>7</sup>

## I. Problemaufriss

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit dem Umstand, dass keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Frage besteht, welches Gericht für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen den vor Anklageerhebung erlassenen Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht nach § 125 Abs. 1 StPO zuständig ist, sobald Anklage zum Tatgericht erhoben wird. Klar geregelt ist in § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO lediglich, dass mit Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht für die *weiteren* gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116 StPO), ihre Vollstreckung (§ 116b StPO) sowie auf Anträge nach § 119a StPO beziehen, zuständig wird.

Diese Zuständigkeitsregelung des § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO gibt auf den ersten Blick keinen Aufschluss über das Zuständigkeits*verhältnis* des nach Anklageerhebung erstinstanzlich zuständigen Tatgerichts zu dem vor Anklageerhebung bereits seitens des Haftrichters erlassenen Haftbefehl. Diese Unsicherheit wird zu einem Problem, wenn der Haftbefehl mit der Beschwerde nach § 304 StPO oder der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO angegriffen wird, bevor das mit der Sache durch die Anklageerhebung befasste Tatgericht eine eigene Haftentscheidung getroffen hat.

Die Oberlandesgerichte vertreten die Auffassung, eine Haftentscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht sei mit Anklageerhebung nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO überhaupt nicht mehr mit der (weiteren) Beschwerde anfechtbar. In der Konsequenz sei die Haftbeschwerde, aber auch die weitere Haftbeschwerde, die bereits dem Oberlandesgericht vorliegt, mit

---

<sup>6</sup> Siehe dazu ab S. 136.

<sup>7</sup> Siehe zum Beschleunigungsgrundsatz ab S. 142.

dem Zeitpunkt der Anklageerhebung nach der im Einzelnen darzustellenden einheitlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in einen Haftprüfungsantrag nach § 117 StPO umzudeuten. Über diesen habe das durch den Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO zuständig gewordene Tatgericht zu entscheiden. Diese Auffassung vertritt die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung auch in sämtlichen anderen Fällen eines Zuständigkeitswechsels, wie etwa bei der Aktenzuleitung im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 321 Satz 2 StPO.<sup>8</sup>

Die praktischen Folgen einer entsprechenden Umdeutung sind prekär, was sich besonders zeigt, wenn bereits der gesamte Beschwerdeweg ausgeschöpft wurde und die weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht anhängig ist, dort aber noch nicht beschieden wurde, und die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Nach dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen ist die Staatsanwaltschaft gerade verpflichtet, schnellstmöglich Anklage zu erheben, sodass im Stadium des Verfahrens der weiteren Beschwerde eigentlich jederzeit die Anklageerhebung „droht“.

In einem solchen Fall „verliert“ der Betroffene die bereits erstrittenen Entscheidungen. Obwohl er in einem zeitaufwändigen Verfahren bereits eine negative Entscheidung des Beschwerdegerichts kassiert und sich somit eigentlich den Weg für die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht (und anschließender Verfassungsbeschwerde) „erkämpft“ hat, werden seine Bemühungen und insbesondere die investierte Zeit durch die Anklageerhebung, auf deren Zeitpunkt er keinerlei Einfluss hat, obsolet. Die Haftbeschwerde gegen die Haftentscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht kann er nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nun überhaupt nicht mehr einlegen, da diese durch die Anklageerhebung *prozessual überholt* sein soll. Erst wenn das Tatgericht eine eigene Haftentscheidung treffe, sei die Beschwerde gegen diese wieder statthaft. Unterlässt das Tatgericht dies beispielsweise sogar bis zu der Haftfortdauerentscheidung im Rahmen eines etwaigen Eröffnungsbeschlusses<sup>9</sup>, muss sich der Betroffene nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zunächst selbst eine anfechtbare Haftentscheidung des Tatgerichts „erstreiten“, indem er eine Haftprüfung nach § 117 StPO beantragt. Als eine Art Trostpflaster muss der Betroffene die Haftprüfung nicht selbst beantragen, da seine anhängige Haftbeschwerde in einen entsprechenden Antrag umgedeutet wird.

---

<sup>8</sup> Siehe zu der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO ab S. 191.

<sup>9</sup> Im Rahmen der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Tatgericht nach § 207 Abs. 4 StPO von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.